## Zu Bundesreisekostengesetz (BRKG)

## § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

Für die Benutzung eines Taxis/Mietwagens muss gemäß § 4 Abs. 4 BRKG ein triftiger Grund vorliegen, damit die notwendigen Kosten erstattet werden. Dieser ist vom Dienstreisenden in jedem Einzelfall darzustellen.

Triftige Gründe für die Taxinutzung liegen den Verwaltungsvorschriften des BRKG nach vor, wenn:

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen (z.B. Transport von sperrigem Equipment)
  - zwingende persönliche Gründe vorliegen (z.B. Gesundheitszustand)
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgemäß verkehren oder
- Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zuund Abgang notwendig machen.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

Triftige Gründe für eine Mietwagennutzung liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäftes regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht genutzt werden können und deshalb ein Kraftfahrzeug benutzt werden muss und ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Grundsätzlich können dann nur die Kosten für die Anmietung der unteren Mittelklasse (z.B. VW Golfklasse) erstattet werden. Die Anerkennung des triftigen Grundes ist vor Antritt der Reise einzuholen und schriftlich festzuhalten.